

**Anordnung
über das Statut des
Zentralinstituts für Information und Dokumentation
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 25. Juli 1972.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik (ZIID) ist als staatliche Einrichtung für die Gestaltung und Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik verantwortlich. Es koordiniert und kontrolliert die Informationstätigkeit der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik. Das ZIID ist dem Minister für Wissenschaft und Technik unterstellt.

(2) Das ZIID führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers für Wissenschaft und Technik durch.

(3) Das ZIID arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, besonders mit der in deren Aufgabenbereich jeweils verantwortlichen Informationseinrichtung sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Das ZIID ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das ZIID ist Haushaltsorganisation. Seine Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft und Technik.

§ 2

(1) Das ZIID hat die weitere Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR zu fördern und dessen Wirksamkeit für die Volkswirtschaft durch die systematische Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Informationen für die Qualifizierung der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik ständig zu erhöhen. Es ist verantwortlich für die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Informationseinrichtungen der DDR einschließlich der Ergebnisse aus Neuerertätigkeit und organisiert gemeinsam mit gesellschaftlichen Organisationen den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet. Das ZIID sorgt für die Übernahme von Erkenntnissen und Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Informationstätigkeit aus der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW durch die Informationseinrichtungen der DDR.

(2) Das ZIID hat folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Es sichert die Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR gemäß den Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik.
- Es gewährleistet die Einordnung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR in das — gemäß Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW zu schaf-

fende — internationale System der wissenschaftlichen und technischen Information und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedsländern des RGW sowie mit internationalen Organisationen und Einrichtungen auf diesem Gebiet.

- Es sichert das Zusammenwirken der Informationseinrichtungen durch einheitliche methodische Regelungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und durch Koordinierung des rationalen Einsatzes der technischen Ausrüstungen.
- Es organisiert die inhaltliche Erschließung wissenschaftlich-technischer Dokumente und erbringt Informationsleistungen.
- Es koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich der Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information.
- Es unterstützt die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, bei der Aus- und Weiterbildung der Informationsfachkräfte und bei der Schulung von Informationsnutzern.
- Es kontrolliert die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die wissenschaftlich-technische Information.

§ 3

(1) Das ZIID führt

das Register der wissenschaftlich-technischen Informationseinrichtungen der DDR

sowie

den Zentralen Übersetzungsnachweis der DDR.

Es führt das Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Thesauren auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet durch und bestätigt die Fachbereichstandards auf dem Gebiet der Information und Dokumentation sowie des Bibliothekswesens.

(2) Das ZIID gibt Informationsmittel und andere Publikationen heraus und wirkt in diesem Rahmen als Verlag.

Leitung, Arbeitsweise und Struktur

§ 4

(1) Das ZIID wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung geleitet. Der Direktor ist dem Minister für Wissenschaft und Technik rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die kollektive Beratung und gewährleistet die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte. Bei Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor wird durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die Stellvertreter des Direktors werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Wissenschaft und Technik berufen und aberufen.

(3) Dem Direktor obliegt die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse.